



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.217 RRB 1877/1523</b>
Titel	<b>Gemdrth Fluntern; Fristerstreckung f. Erstellung e. Geschiebsammlers am Hädelibach.</b>
Datum	01.09.1877
P.	506–508

[p. 506] Der Regierungsrath hat am 12. Hornung 1876 dem vom Stadtrathe Zürich unterm 11. Augstm. 1875 genehmigten Vertrage betreffend Abtretung von Land beim Turnplatz ebenfalls die Genehmigung ertheilt, dabei aber u. A. folgen- // [p. 507] der Vorbehalt gemacht:

„2. die in Art. 2 und 3 stipulirten Abtretungen finden in dem Momente statt, in welchem die Stadt Zürich gemäß Art. 4 das bei der Kantonsschule verbleibende Land von der Servitut des Wolfbachbassins ledigt; für diese Ledigung wird eine Frist von zwei Jahren festgesetzt, vom Datum der Unterzeichnung des Vertrages durch den Regierungsrath an gerechnet. Sollte bis zum Ablauf dieser Frist die Stadt Zürich nicht in der Lage sein, die benannte Servitut zu ledigen, so treten Art. 2 und 3 des Vertrages außer Kraft.“

Die Stadt Zürich hat sich darauf mit dem Gemeindrath Fluntern bezüglich Erstellung eines das Wolfbachbassin remplacirenden Geschiebesammlers am Hädelibach in Unterhandlungen eingelassen. Mit Schreiben vom 25. dieß stellt nun der Gemeindrath das Gesuch, es möchte die oben erwähnte Frist um ein Jahr erstreckt werden, da es nicht möglich sei, bis zum 12. Hornung 1878 jenen Sammler zu erstellen.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

1. Dem Gemeindrath Fluntern wird erwiedert, // [p. 508] es könne auf sein Gesuch nicht eingetreten werden, weil in der fragl. Angelegenheit der Staat ausschließlich mit der Stadt Zürich zu verkehren habe.

2. Mittheilung an den Gemeindrath Fluntern & die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[Transkript: rgr/27.02.2015]